



## AMTSGERICHT BREMEN

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

in der Strafsache gegen

[REDACTED]  
geboren am 1 [REDACTED],  
wohnhaft in 2 [REDACTED], [REDACTED] 2  
Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

**Verteidiger:** Rechtsanwalt Fahlbusch, 30449 Hannover

wegen mittelbarer Falschbeurkundung

hat das Amtsgericht Bremen aufgrund der Sitzung vom 12.04.2007, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Helberg  
als Strafrichter

Referendar Knorn  
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Fahlbusch  
als Verteidiger

Justizobersekretär Schoch  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird **f r e i g e s p r o c h e n**.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

### Gründe :

In dem Strafbefehl des Amtsgerichts Bremen vom 27.10.2006, gegen den der Angeklagte form- und fristgerecht Einspruch eingelegt hat, wurde dem Angeklagten eine mittelbare Falschbeurkundung in Tateinheit mit dem Erschleichen einer Aufenthaltsgenehmigung gemäß §§ 271 Abs. 1, 52 StGB, 92 Abs. 2 Nr. 2 Ausländergesetz i. V. mit § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz vorgeworfen.

Das Gericht hat ihn aus Rechtsgründen freigesprochen.

1.

Die Hauptverhandlung hat folgende Feststellungen ergeben:

Der Angeklagte stellte in Bremen am 16.08.2004 bei der Ausländerbehörde Bremen bei der Sachbearbeiterin S. einen Antrag auf Erteilung einer Duldung, wobei er als Staatsangehörigkeit togoisch angab, was nicht der Wahrheit entsprach, da er beninischer Staatsangehöriger ist. Ihm wurde daraufhin auch am 16.08.2004 durch die Sachbearbeiterin eine Duldung mit der Nummer G 1333935 als Ausweisersatz ausgestellt. Auf dem dritten Blatt dieser Duldung heißt es unter „amtliche Eintragungen“:

„Duldung erlischt bei Vorlage eines Passes oder Passersatzpapiere. Die Duldung erlischt mit Bekanntgabe des Rückführungstermins. Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Ausweisinhabers.“

Auf Blatt 2 des Ausweises des Duldungspapieres ist als Staatsangehörigkeit togoisch eingetragen.

2.

Die festgestellte Handlung des Angeklagten erfüllt nicht den Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung. Der Tatbestand des § 271 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind. Soweit eine öffentliche Urkunde errichtet wurde, sind allerdings nicht in jedem Fall sämtliche dort erwähnten Erklärungen oder Tatsachen vom Schutzbereich des § 271 Abs. 1 StGB umfasst. Der Schutzbereich des § 271 ist beschränkt auf die Wahrheit und Verlässlichkeit öffentlicher Informationsträger mit besonderer, ihnen von

Rechtswegen zukommender Richtigkeitsgewähr (Tröndle/Fischer StGB, 53. Auflage, 2006, § 271 Rn. 4).

Entscheidend ist, ob gerade auch die inhaltlich falsch aufgezeichneten Umstände nach der Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung des der Beurkundung zugrunde liegenden Gesetzes von der erhöhten Beweiswirkung erfasst sind ( BGH St 22, 201; 26, 9 ). Diese Beweiswirkung setzt voraus, dass die Urkunde nicht nur für und gegen den Aussteller, sondern gegen jeden Dritten für die in ihr konstatierten Tatsachen Beweis erbringt (Tröndle/Fischer, a. a. O. Rn. 6).

Im August 2004 galt für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung § 63 Asylverfahrensgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 05.05.2004 ( BGBl I S. 718 ), der im damaligen Absatz Nr. 5 über § 56 a AuslG auf § 39 Abs. 1 AuslG verweist. § 39 Abs. 1 Nr. 10 AuslG sieht einen Hinweis darauf vor, dass die Personalangaben nur auf den eigenen Angaben des Ausländern beruhen. Eben dieser Hinweis war, wie bereits erwähnt, auch auf der Duldung des Angeklagten angebracht. Damit erfasst die erhöhte Beweiswirkung der zur Duldung aufgenommenen Daten allerdings nicht mehr jene, die der Antragsteller selbst gemacht hat, so etwa die Angabe über die Staatsangehörigkeit.

Das OLG Naumburg (Beschluss vom 18.10.2006 – 2 Ss 294/06 – StV 2007, S. 134, 135) hat dazu ausgeführt:

„Geht aber durch einen solchen Hinweis aus der Urkunde selbst hervor, dass dort aufgenommene Daten allein auf nicht nachgewiesenen Angaben des Antrag stellenden Inhabers beruhen, genießen sie keinen öffentlichen Glauben. Für sie wird die erhöhte Beweiswirkung, die einer öffentlichen Urkunde zukommt, nicht beansprucht. Dem steht nicht entgegen, dass die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz in der seit dem 01.07.1993 geltenden und von der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Regelung abgelösten Fassung als öffentliche Urkunde auch über die darin vermerkten Personalien des Asylbewerbers angesehen wurde (BGHSt 42, 131 ff.). Ein dem § 39 Abs. 1 Nr. 10 AuslG entsprechender Hinweis in der Bescheinigung war seinerzeit nicht vorgesehen. Im Fall der Anbringung eines solchen Hinweises bringt die Urkunde jedoch nur Beweis dafür, dass der auf dem anzuheftenden Lichtbildes dargestellten, unter dem genannten Namen, Alter und Herkunftsort auftretenden Person der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist. Mit ihr kann der Inhaber hingegen nicht beweisen, dass die der Einschränkung unterliegenden Personalien tatsächlich zutreffen, weil die ausstellende Behörde mit dem Hinweis ausdrücklich hervorhebt, dass sie gerade keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben übernimmt.

Dieser Ansicht schließt sich das erkennende Gericht an.

3.

Auch der Vorwurf des Erschleichens eines Aufenthaltstitels gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 2 AuslG a. F. ist nicht gegeben.

Während es § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung unter Strafe stellte, wenn der Ausländer unrichtige oder unvollständige Angaben machte oder benutzte, um für sich oder für einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, enthält der seit dem 01.01.2005 geltende § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG gerade nicht mehr die Duldung. Stattdessen heißt es dort, dass bestraft wird, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltstitel zu beschaffen. Als Aufenthaltstitel im Sinne des Gesetzes erfasst § 4 Abs. 1 Satz 2 allerdings lediglich das Visum, die Aufenthaltserlaubnis oder/und die Niederlassungserlaubnis. Die Duldung nach dem Asylverfahrensgesetz ist hier indes nicht enthalten. Dementsprechend sieht auch der jüngste Gesetzwurf der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU (Bundestags- Drucksache 16/5065 vom 23.04.2007) die Ergänzung des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG um die Duldung vor. Nach der im § 2 Abs. 3 StGB festgestellten sog. Rückwirkungsgebot kommt die Strafbarkeitslücke des nunmehr geltenden § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG dem Angeklagten zu Gute.

Der Angeklagte war daher aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Seine notwendigen Auslagen und die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse (§ 467 Abs. 1 StPO).

Dr. Helberg, Richter am Amtsgericht  
gef. 15.05.07 Gr.

**Ausgefertigt:**  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts  
Schoch  
Justizobersekretär